

Dr. jur. Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß: Praktikabilität vor Verfassungsrecht?

Man liest es immer wieder in Kommentaren und Lehrbüchern zur ZPO: Bei der Forderungspfändung gem. §§ 828 ff. ZPO könne Pfändung und Überweisung in demselben Beschuß ausgesprochen werden; eine vorherige Anhörung des Schuldners verbiete sich dann¹. Schon seit Jahrzehnten gehört daher der einheitliche Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zum Standard der hiesigen Vollstreckungspraxis. Dennoch stellt sich die Frage: Ist die gleichzeitige Anordnung von Pfändung und Überweisung eigentlich verfassungsgemäß?

I. Die Reichweite des § 834 ZPO

Ausgangspunkt der Überlegungen ist § 834 ZPO, wonach der Schuldner vor der Pfändung über das Pfändungsgesuch nicht zu hören ist. Diese Vorschrift soll verhindern, daß der Schuldner vor der Pfändung über die Forderung verfügt und dadurch die Pfändung vereitelt. Diese Schutzwirkung ist jedoch mit Wirksamkeit der Pfändung erreicht; ab diesem Zeitpunkt kann der Schuldner nicht mehr durch vorherige Verfügung über die Forderung die Zwangsvollstreckung vereiteln. Der Schuldner wäre daher strenggenommen vor der Überweisung der Forderung an den Gläubiger zu hören; damit wäre auch der Erlaß eines einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ohne

1) Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 20. Aufl. (1986), § 835 Rdnr. 2; Zöller-Stöber, ZPO, 15. Aufl., § 835 Rdnr. 2; Rosenberg-Gaul-Schilken, ZwangsvollstreckungsR., 10. Aufl. (1987), § 55 II; Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl. (1987), Rdnr. 583.

Anhörung des Schuldners nicht mehr vom Schutzzweck des § 834 ZPO gedeckt.

Nun verweist die Literatur² zur Rechtfertigung dieses Rechtszustands darauf, daß der Schuldner ja nachträglich rechtliches Gehör erreichen könne. Er könne nämlich gegen den Überweisungsbeschluß durch Einlegung der Vollstreckungsennerung (§ 766 ZPO) vorgehen und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 766 I 2, 732 II ZPO beantragen. Fraglich ist jedoch, ob diese Ansicht zutrifft. Bedenken bestehen bereits im Hinblick auf die Überweisung der Forderung an Zahlungs Statt (§ 835 II ZPO): Hier wird der Gläubiger im Zeitpunkt des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner Inhaber der gepfändeten Forderung. Da die Zwangsvollstreckung ab diesem Zeitpunkt beendet ist, kann der Schuldner seine Einwendungen weder im Wege der Vollstreckungsennerung geltend machen noch eine einstweilige Einstellung erreichen³. Aber auch im Hinblick auf die Überweisung zur Einziehung (§ 835 I ZPO) bestehen Bedenken, ob der Schuldner auf die nachträgliche Anhörung über § 766 ZPO verwiesen werden kann. Diese Bedenken beruhen auf Art. 103 I GG und der hierzu ergangenen Judikatur des *BVerfG*.

II. Die Reichweite des Art. 103 I GG

Nach Art. 103 I GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch ist wesentlicher Ausfluß der Menschenwürde des einzelnen (Art. 1 I GG): Ein Verfahrensbeteiligter soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern als aktiv handelnde Person am Verfahren teilnehmen können⁴. Dabei beinhaltet dieser Anspruch nach ganz herrschender Meinung das Recht jedes Verfahrensbeteiligten, sich hierzu vor Erlaß der Entscheidung zu äußern⁵. Das *BVerfG* argumentiert in diesem Zusammenhang immer wieder mit einem Regel-Ausnahme-Verhältnis: In der Regel ist nur eine vorherige Anhörung mit Art. 103 I GG vereinbar. Ausnahmsweise reicht auch die Anhörung eines Verfahrensbeteiligten in einem Nachverfahren, wenn und soweit die Sicherung gefährdeter privater oder öffentlicher Interessen eine sofortige Entscheidung ohne vorherige Anhörung notwendig macht⁶. Das *BVerfG* betont hierzu ausdrücklich: „Da es sich hierbei immer um einen Eingriff in die Rechte des Betroffenen handelt, kann eine Ausnahme von dem Grundsatz vorheriger Anhörung nur zulässig sein, wenn dies unabweisbar ist, um nicht den Zweck der Maßnahme zu gefährden.“⁷

Überträgt man diese Grundsätze auf das Verfahren bei der Forderungspfändung, ergeben sich zwangsläufig folgende Konsequenzen: Die Tatsache, daß der Schuldner vor dem Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht gehört wird, verstößt gegen Art. 103 I GG. Dieser Verstoß wird auch nicht durch die Möglichkeit der Einleitung eines Nachverfahrens geheilt. Daß der Schuldner gegen den Überweisungsbeschluß über § 766 ZPO vorgehen kann, macht den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch nicht verfassungskonform. Vielmehr ist ein Verweis auf § 766 ZPO nur soweit zulässig, wie der Verzicht auf vorherige Anhörung zur Sicherung gefährdeter Interessen notwendig ist. Wie oben aber bereits dargestellt, genügt bereits die Pfändung der Forderung, um eine Vereitelung der Zwangsvollstreckung zu verhindern und die Gläubigerinteressen zu schützen. Die Verbindung der Pfändung mit der Überweisung der Forderung geschieht aus reinen Praktikabilitäts Erwägungen: Es ist für den Gläubiger eben einfacher, sofort mit der Pfändung auch die Forderung überwiesen zu bekommen. Solche praktischen Erwägungen stellen aber keinen Rechtfertigungsgrund für die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör dar; sie sind auch vom Schutzzweck des § 834 ZPO nicht mehr gedeckt.

III. Ergebnis

Das Ergebnis dieser Überlegungen mag verblüffend sein: Der Erlaß eines einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist wegen Verstoßes gegen Art. 103 I GG verfassungswidrig. Die Alternative kann allein darin bestehen, erst nur den Pfändungsbeschluß zu erlassen. Dann sollte dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, zur drohenden Überweisung der Forderung Stellung zu nehmen; erst danach wird der Überweisungsantrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht entschieden.

Dieses zweistufige Procedere mag aus der Sicht des Gläubigers zunächst lästig und ineffizient erscheinen. Es hat aber auch für ihn den Vorteil, daß sich ein späteres Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO unter Umständen erübrigt und die Kosten des Vollstreckungsverfahrens vermindern⁸.

²) So insb. Münzberg, RPfleger 1982, 329.

³) So ausführlich Münzberg, RPfleger 1982, 329ff.; v. A. OLG Düsseldorf, RPfleger 1982, 192ff.

⁴) Vgl. *BVerfGE* 7, 53 (57f.) = NJW 1957, 1228; *BVerfGE* 9, 89 (95) = NJW 1959, 427; *BVerfGE* 39, 156 (158) = NJW 1975, 1013; *BVerfGE* 46, 202 (210) = NJW 1978, 151; *BVerfGE* 55, 1 (5f.) = NJW 1980, 2698.

⁵) *BVerfGE* 6, 12 (14) = NJW 1957, 17; *BVerfGE* 29, 345 (347f.); 36, 92 (97) = NJW 1974, 133; *BVerfGE* 55, 95 (98); 60, 305 (310) = NJW 1982, 1636; vgl. auch Schmidt-Bleibtreu-Klein, GG, 6. Aufl. (1983), Art. 103 Rdnr. 1; v. Münch-Kunig, GG, 2. Aufl. (1983), Art. 103 Rdnrn. 3, 9 m. w. Nachw.

⁶) Vgl. etwa *BVerfGE* 3, 89 (96ff.) = NJW 1959, 427; *BVerfGE* 51, 126ff. = NJW 1980, 278; *BVerfGE* 57, 346ff. m. w. Nachw. = NJW 1981, 2111; s. auch v. Münch-Kunig (Fußn. 5), Art. 103 Rdnr. 15 („Eil- und Sicherungsmaßnahmen“).

⁷) *BVerfGE* 9, 89 (98) = NJW 1959, 427.

⁸) Vgl. hierzu auch Schneider, MDR 1972, 912 (913).